

Satzung des Freundeskreises des Wald-Gymnasiums Berlin e. V.

vom 11. Februar 2010, zuletzt geändert am 9. September 2014

§ 1. Name, Sitz und Zweck.

- (1) ¹Der Verein führt den Namen „Freundeskreis des Wald-Gymnasiums e.V.“
- (2) ¹Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) ¹Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung durch die ideelle und finanzielle Unterstützung des Wald-Gymnasiums, insbesondere bei schulischen Veranstaltungen, Schulfahrten und Ausflügen, Beschaffung von zusätzlichen Lern-, Lehr- und Anschauungsmittel sowie von Ausstattungsgegenständen (auch für die Pflege des Schulgeländes in besonderen Fällen), Auszeichnung von Schülern für besondere Leistungen (Buchprämien usw.) und bei der Durchführung von schulischen Aktivitäten, die der Zielsetzung des Freundeskreises entsprechen.
- (4) ¹Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ²Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ³Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (5) ¹Der Verein ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Charlottenburg eingetragen. ²Die Eintragung erfolgte am 8. Mai 1978 unter dem Aktenzeichen 5676 NZ.

§ 2. Geschäftsjahr.

¹Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3. Mitgliedschaft.

- (1) ¹Mitglieder des Freundeskreises können werden
 - Eltern, deren Kinder das Wald-Gymnasium besuchen,
 - Mitglieder des Lehrerkollegiums,
 - Schüler und
 - alle sonstigen Freunde des Wald-Gymnasiums.
- (2) ¹Die Mitgliedschaft ist freiwillig und kann jederzeit durch schriftliche Beitrittserklärung erworben werden, mit der zugleich die Satzung anerkannt wird. ²Die Beitrittserklärung erfolgt in der Regel auf einem vom Verein herausgegebenen Formular. ³Sie ist wirksam, wenn sie dem Vorstand zugegangen ist und dieser die Erklärung nicht binnen zweier Wochen nach Zugang zurückweist; die Mitgliedschaft beginnt sodann am Ersten des auf den Ablauf der Zweiwochenfrist folgenden Monats, wenn nicht Mitglied und Vorstand einen abweichenden Beginn vereinbaren.
- (3) ¹Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied an, dass seine persönlichen Daten gespeichert und in einer Datenverarbeitungsanlage verarbeitet werden dürfen. ²Diese Daten können auch im Zusammenhang mit Mitgliederlisten an andere Mitglieder oder Dritte ausgehändigt werden, wenn die Durchführung der Zwecke und Aufgaben des Vereins dies erfordert.

- (4) ¹Die Mitgliedschaft endet
- durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
 - durch Tod oder
 - durch Ausschluss aus wichtigem Grund.
- ²Über den Ausschluss aus wichtigem Grund beschließt der Vorstand. ³Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied gegen den Zweck des Vereins verstößt oder seine satzungsgemäßen Aufgaben grob vernachlässigt. ⁴Dem betroffenen Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich zu äußern. ⁵Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied binnen zweier Wochen Antrag auf Entscheidung durch die Mitgliederversammlung stellen. ⁶Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Beschlusses des Vorstandes. ⁷Über den zulässigen Antrag entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (5) ¹Mitglieder, die den Mitgliedsbeitrag für mehr als zwölf Monate schuldig geblieben sind, werden zum Ende des Geschäftsjahres durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen.
- (6) ¹Eine Spende bedingt nicht die Mitgliedschaft.
- (7) ¹Noch nicht volljährige Mitglieder nehmen beratend und ohne Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen teil. Ihre Mitgliedschaft endet mit der Volljährigkeit. ²Die Vollmitgliedschaft kann durch Beitrittserklärung gemäß Absatz 2 erworben werden.

§ 4. Mitgliedsbeitrag.

- (1) ¹Der Mindestjahresbeitrag für die Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. ²Er beträgt derzeit grundsätzlich 30 Euro.
- (2) ¹Die Mitglieder sollen in der Regel einen höheren, ihren wirtschaftlichen Verhältnissen angemessenen Mitgliedsbeitrag leisten, den sie mit der Beitrittserklärung anzeigen. ²Dieser Beitrag gilt für das Mitglied als festgesetzt.

§ 5. Mitgliederversammlung.

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durchgeführt. ²Die Einladung erfolgt mit einer Einladungsfrist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung durch die amtierende Vorsitzende. ³Die Einladung wird durch Aushang an der Bekanntmachungstafel des Wald-Gymnasiums (Schwarzes Brett), an der auch die Schule ihre Bekanntmachungen zu veröffentlichen pflegt, bekannt gemacht. ⁴Die Einladung soll auch mittels Brief, Fernkopie, E-Mail, Newsletter oder fernmündlich erfolgen. ⁵Entscheidend ist die Einladung durch Aushang am Schwarzen Brett.
- (2) ¹Anträge für die Mitgliederversammlung können bis zu drei Tagen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingebracht werden. ²Später eingebrachte Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn dies von der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gebilligt wird. ³Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind unzulässig.
- (3) ¹Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahl des Vorstandes,
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern und deren Stellvertretern,
 - f) Satzungsänderungen,
 - g) Beschlussfassung über Anträge nach § 3 Abs. 4 Satz 7,
 - h) Beschlussfassung über Anträge nach § 5 Abs. 2,

- i) Auflösung des Vereins.
- (4) ¹Sonstige Mitgliederversammlungen können durch die Vorsitzende oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden. ²Im letzteren Fall haben die Antragsteller die gewünschte Tagesordnung mit dem Antrag dem Vorstand mitzuteilen. ³Die Vorsitzende hat die Versammlung innerhalb zweier Wochen einzuberufen.
- (5) ¹Die Mitgliederversammlungen werden von der Vorsitzenden geleitet.
- (6) ¹Ein Beschluss über Satzungsänderungen und Abwahlen bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. ²Im Übrigen ist zu einem Beschluss die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 6. Vorstand.

- (1) ¹Der Vorstand besteht aus:
- a) der Vorsitzenden, die der Elternschaft angehören muss,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem stellvertretenden Schatzmeister,
 - e) der Schriftführerin,
 - f) der stellvertretenden Schriftführerin und
 - g) dem Beirat mit bis zu fünf Mitgliedern.
- (2) ¹Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Geschäftsjahren mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. ²Den Wahlmodus bestimmt die Mitgliederversammlung. ³Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (3) ¹Zu Sitzungen des Vorstandes lädt die Vorsitzende mit einer Einladungsfrist von drei Tagen ein. ²Der Schulleiter kann mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teilnehmen; er ist zu Sitzungen einzuladen. ³Weiteren Personen kann die Anwesenheit durch den Vorstand gestattet werden.
- (4) ¹Beschlüsse des Vorstands werden im Rahmen von Vorstandssitzungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ²Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. ³Abweichend von Satz 1 können außerhalb von Vorstandssitzungen gefasst werden Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens mit einem Wert bis
- a) 750 € von fünf Vorstandsmitgliedern,
darunter mindestens zwei der in Absatz 1 Buchstabe a bis d genannten Mitglieder,
 - b) 250 € von den in Absatz 1 Buchstabe a bis d genannten Vorstandsmitglieder allein.
- ⁴Über Beschlüsse nach Satz 3 ist der Vorstand unverzüglich, spätestens in der nächsten Sitzung, zu unterrichten.
- (5) ¹Dem Beirat sollen zwei Mitglieder des Lehrerkollegiums angehören. ²Alle Beiratsmitglieder müssen Mitglieder des Freundeskreises sein und dürfen keine sonstigen Ämter des Vorstands zugleich übernehmen. ³Sie beraten die übrigen Vorstandsmitglieder und sind voll stimmberechtigt bei den Entscheidungen.
- (6) ¹Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die in Absatz 1 Buchstabe a bis d genannten Vorstandsmitglieder; jeder vertritt den Verein allein.

§ 7. Verwendung des Vereinsvermögens.

- (1) ¹Das Vereinsvermögen ist ausschließlich für die in § 1 angegebenen Zwecke zu verwenden. ²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. ³Personen, die besondere Leistungen für den Verein erbracht haben, und Vorstandsmitgliedern kann durch Vorstandsbeschluss eine angemessene Pauschale (Ehrenamtszuschuss) gezahlt werden.

- (2) ¹Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) ¹Mitgliederbeiträge und Spenden werden auf ein Konto des Freundeskreises überwiesen oder bar eingezahlt. ²Das Inkasso der Beiträge und die Buchführung obliegen dem Schatzmeister und seinem Stellvertreter. ³Näheres regelt der Vorstand.
- (4) ¹Beschränkungen der Vollmacht im Innenverhältnis sind im Außenverhältnis unbeachtlich. ²Ebenso gelten die Regelungen über die Beschlussfassungen des Vorstands bezüglich der Verwendung des Vereinsvermögens nur im Innenverhältnis und beschränken nicht die Vertretungsbefugnis nach außen.
- (5) ¹Anschaffungen aus dem Vermögen des Freundeskreises für die Schule bleiben dessen Eigentum. ²Sie werden der Schule leihweise zum Gebrauch überlassen.

§ 8. Kassenprüfer.

- (1) ¹Es werden zwei Kassenprüfer und zwei stellvertretende Kassenprüfer für die Dauer von zwei Geschäftsjahren mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. ²Alle vier Personen dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstands sein.
- (2) ¹Aufgabe der Kassenprüfer ist es, die Kassenführung und Rechnungslegung des Freundeskreises einmal im Jahr zu prüfen. ²Sie berichten nach Ablauf des Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

§ 9. Protokolle.

- (1) ¹Die Schriftführerin fertigt von Sitzungen
a) der Mitgliederversammlung und
b) des Vorstandes
ein Protokoll an, aus dem die Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis ersichtlich sein müssen. ²Die jeweilige Tagesordnung ist dem Protokoll beizufügen.
- (2) ¹Alle Protokolle sind von der Schriftführerin und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
- (3) ¹Die Protokolle sind von der Vorsitzenden bei den Akten des Freundeskreises aufzubewahren.

§ 10. Auflösung.

- (1) ¹Sollten Ereignisse eintreten, die die Auflösung des Vereins erforderlich machen oder die Verfolgung seines Zweckes unmöglich machen, so beschließen hierüber zwei Mitgliederversammlungen, zwischen denen eine Frist von mindestens vier Wochen liegen muss. ²Die Beschlussfassung hat in jeder Versammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen zu erfolgen. ³In den Einladungen ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.
- (2) ¹Eine Rückzahlung der Beiträge oder Spenden findet nicht statt.
- (3) ¹Das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen fällt bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an das Wald-Gymnasium, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Sollte das Wald-Gymnasium zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen an den Landesverband Schulischer Fördervereine Berlin-Brandenburg e. V., der das Vermögen ebenfalls unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.